



**Der Sportausschuss informiert über die Beschlüsse der Sportausschusssitzungen
vom November 2011**

Aufgrund einiger Unstimmigkeiten und Differenzen bei der Kontrolle der Spielunterlagen hat der Sportausschuss beschlossen, diesen Leitfaden zu veröffentlichen.

Grundlage der Kontrolle ist die Ziffer 2.1. der DBU-Sportordnung:

„Zum Nachweis der Spielberechtigung sind der gültige DKB-Spielerpass mit gültiger Beitragsmarke und die gültige DBU-Ranglistenkarte vorzulegen. Wenn diese Nachweise nicht erbracht werden, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die erforderlichen Dokumente, die vor dem Spieltag beantragt sein müssen, sind der zuständigen spielleitenden Stelle innerhalb der Frist von 6 Tagen zuzusenden.“

Was und wie ist durch die spielleitende Mannschaft bzw. den Schiedsrichter zu kontrollieren?

Ranglistenkarte (RLK):

- ist die RLK vorhanden,
- ist sie gültig für die laufende Saison,
- stimmen EDV-Nummer, Verein, Club und Name mit dem Spielerpass überein

DKB-Spielerpass:

- ist der Spielerpass vorhanden,
- sind die Stempel von Verein (Kreisverband), Club (Bowlingverein), Landesverband vorhanden,
- ist ein Clubwechsel erfolgt (fristgemäß bis 30.06. bzw. 2 Monate vor dem Spieltag),
- ist ein Passbild und die Unterschrift vorhanden,
- wurde die EDV-Nummer durch die Passstelle eingetragen,
- ist eine gültige DKB-Marke vorhanden, wurde diese durch Stempel, Unterschrift o.ä. entwertet

Bei fehlender DKB-Marke aufgrund Passwechsels ist der vorherige Pass mitzuführen!

Was ist bei Beanstandungen zu tun?

Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, die im Laufe des Spieltags nicht behoben werden („behebbar“ sind z.B. Unterschriften, Marken entwerten...), sind diese Beanstandungen mit Name, Verein und EDV-Nummer auf dem Spielberichtsbogen zu notieren. **Zusätzlich** ist das zugehörige Ahndungsformular (Verwaltungsgebühr gem. DBU-Sportordnung) auszufüllen und mit den vorgesehenen Unterschriften zu versehen. Eine Ausfertigung des Formulars erhält die Mannschaft des Spielers, eine Ausfertigung wird der spielleitenden Stelle mit den Spieltagsunterlagen übergeben. In begründeten Fällen (kein Verschulden des Spielers) ist der Sportausschuss berechtigt, von einer Ahndung abzusehen. Der betroffene Verein wird darüber umgehend informiert.

Mit sportlichem Gruß

Andreas Graupner, Sportwart Sektion Bowling

Oppin, 29.11.2011